

11 C 80/10



**Amtsgericht Kempen
IM NAMEN DES VOLKES**

13654

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
49, [REDACTED]

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Kempen
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO
nach Sach- und Streitstand vom 10.09.2010
durch den Direktor des Amtsgerichts Mlnch
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 245,32 EUR zu zahlen nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem

12.10.2008.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am 10.07.2008 kam es in Kempen auf der Marianne-Tennhof-Straße 14 zu einem Verkehrsunfall, an dem der 3-jährige Sohn der Beklagten beteiligt war. Dieser fuhr mit seinem Fahrrad auf der vor dem Haus gelegenen Spielstraße. Dabei blieb er jedenfalls mit dem Bremshebel seines Fahrrades und berührte jedenfalls mit dem Bremshebel seines Fahrrades das dort abgestellte Fahrzeug des Zeugen. Dadurch entstand ein Kratzer an der Belfahrttür. Der Zeuge ließ sein Fahrzeug (Skoda Octavia Kombi RS mit amtlichen Kennzeichen \ , Mietwagen-Gruppe 6) reparieren und mietete für die Zeit der Reparatur für 4 Tage vom 02.09.08 bis 05.09.08 bei der Klägerin einen Pkw Marke BMW 120 i Advantage mit dem amtlichen Kennzeichen (Mietwagen-Gruppe 6). Hierfür stellte ihm die Klägerin unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungsbegrenzung, des Aufpreises für einen Zusatzfahrer, der Zustellung und Abholung des Fahrzeuges und eines 20 prozentigen Aufschlages für unfallbedingten Mehraufwand 940,33 EUR in Rechnung.

Die Haftpflichtversicherung der Beklagten bezahlte hierauf 400,00 EUR. Weitere Zahlungen lehnte sie ab.

Der Zeuge trat seine Ansprüche bezüglich der Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Diese macht nunmehr Mietwagenkosten auf der Grundlage des Schwackennormaltarifes geltend. Diese betragen 645,32 EUR. Für die Berechnung wird auf den Inhalt der Klageschrift verwiesen. Der Differenzbetrag ist Gegenstand der Klage.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, sie habe sich in der Garageneinfahrt ihres Hauses befunden und sich mit dem Geschädigten unterhalten. Währenddessen sei ihr dreijähriger Sohn mit seinem kleinen Fahrrad auf der Spielstraße auf und ab gefahren. Dort habe ein Fahrrad des Sohnes des Zeugen gelegen. Hieran sei ihr Sohn hängen geblieben und mit seinem Fahrrad gestürzt. Dadurch sei es zur Beschädigung des Kraftfahrzeuges des Zeugen gekommen.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ergebe sich hieraus nicht.

Im Übrigen seien die Mietwagenkosten übersetzt.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt der zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist gemäß §§ 832, 286, 288 BGB begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, gemäß § 249 BGB den der Klägerin geltend gemachten Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte trifft die Haftung des Aufsichtspflichtigen. Die Beklagte ist für ihren dreijährigen Sohn aufsichtspflichtig gewesen. Unstreitig hat dieser beim Fahrradfahren einen Schaden am Eigentum des Zeugen herbeigeführt. Hieraus ergibt sich

nicht nur die Vermutung, dass die Beklagte ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat, indem sie die im konkreten Fall erforderlichen Handlungen ganz oder teilweise unterlassen hat, sondern auch die Vermutung, dass die Verletzung der Aufsichtspflicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden steht. Den möglichen erforderlichen Entlastungsbeweis hat die Beklagte nicht erbracht. Schon aus ihrem eigenen Vortrage ergibt sich eine Verletzung der Aufsichtspflicht. Im Hinblick auf das geringe Alter ihres Sohnes wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, das Kind ständig im Auge zu halten um notfalls jederzeit verbal oder tatsächlich eingreifen zu können. Der Beklagten war bekannt, dass sich ein umgestürztes Fahrrad auf dem Fahrgelände befand. Schon hieraus hat sich eine Gefährdung für das Kind der Beklagten ergeben, wie der vorliegende Fall zeigt auch für das Eigentum des Zeugen. Zusammenfassend gesehen, war nach den von der Beklagten geschilderten Umständen an Ort und Stelle schon die Erforderlichkeit eines Eingreifens gegeben. Wenn die Beklagte sich dennoch mit ihrem Nachbarn unterhalten hat, ohne weiter auf das Kind zu achten, so ergibt sich hieraus die Haftung aus § 832 BGB.

Diese ist auch der Höhe nach im beantragten Umfang gegeben. Unstreitig ist das Fahrzeug des Zeugen beschädigt und repariert worden. Ebenso unstreitig hat der Zeuge für die vier Tage Reparaturdauer einen Mietwagen genommen.

Dabei war der Zeuge gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges nur den günstigsten Tarif ersetzt verlangen kann. Die ihm zumutbare Marktforschung hat der Zeuge nicht betrieben. Der ihm entstandene Schaden ist deshalb gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

Dabei wendet das Gericht den Schwacke-Automietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten an. Hieraus ergibt sich unstreitig, dass jedenfalls die vom Kläger geltend gemachten Kosten ortsüblicherweise aufzuwenden gewesen wären.

Die Schwacke-Liste hat das Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landgerichts Krefeld (3 S 22/09) und des Bundesgerichtshofes (zuletzt in DAR 2010, 323) und einem gewichtigen Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung als Schätzungsgrundlage gewählt. Soweit die Beklagte der Auffassung ist, der Schwacke-Mietpreisspiegel sei keine taugliche Bemessungsgrundlage für den Normaltarif sondern es sei auf den Marktpiegel Mietwagen Deutschland des Fraunho-

fer-Institutes abzustellen, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Art der Schätzungsgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifes gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Dabei kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH NJW 08, 1519 - NJW 08, 2910 - NJW 09, 58) der Schwacke-Mietpreisspiegel im Postleitzahlgebiet des Geschädigten angewendet werden, solange nicht konkrete Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufzeigen, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Letzteres geschieht durch den Verweis auf die Studie des Fraunhofer-Institutes nicht.

Nach Auffassung des Gerichts ist diese Studie nicht geeigneter als die Erhebung nach Schwacke. Diese Erhebung erfolgt in einem räumlich wesentlich weitläufigeren Postleitzahlgebiet. Es ist gerichtsbekannt, dass vornehmlich in Ballungsgebieten, in denen neben Städten auch ländlichere Regionen vorhanden sind, welche der Postleitzahl die beiden ersten Ziffern gemeinsam haben, ein starkes Gefälle der jeweiligen Mietpreise herrscht. Dies führt zu einer Verfälschung der Durchschnittswerte. Außerdem sind Daten über Internet erhoben worden, wobei sich außer dem (teilweise) Abschläge aufgrund einer notwendigen Vorwurfzeit finden. Auch hierdurch sind Verzerrungen gegeben. Der Geschädigte ist nämlich regelmäßig auf den jeweiligen „Vor-Ort-Tarif“ angewiesen, welcher bereits unter dem Gesichtspunkt der Planbarkeit für das vermietete Unternehmen gegenüber einem Internettarif erhöht ist.

Aus selben Gründen folgt das Gericht den in der Klageschrift enthaltenen Berechnungen der Klägerin und spricht die Klage zu.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 245,32 Euro.

Mnich

Inhaltsangabe:

Verletzung Aufsichtspflicht

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst